

II. Der Vorstand hat am 5. Dezember 2012 auf der Grundlage der Präambel Abs. 2 des HVM der KV Thüringen eine vorläufige HVM-Änderung unter Berücksichtigung der geänderten Vorgaben der KBV gemäß § 87 b Abs. 4 SGB V (Teil E) in § 5 - Vergütung und Steuerung der Labor-, Konsiliar- und Grundpauschale (GOP 12210 und 12220 EBM) sowie laboratoriumsmedizinischer Leistungen und Kostenerstattungen mit Wirkung zum 1. Oktober 2012 beschlossen. Die vorläufige HVM-Änderung wird der nächsten Vertreterversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Vertreterversammlung behält die vorläufige Regelung ihre Gültigkeit.

§ 5

Vergütung und Steuerung der Labor-, Konsiliar- und Grundpauschale (GOP 12210 und 12220 EBM) sowie laboratoriumsmedizinischer Leistungen und Kostenerstattungen

(1) Für die Vergütung

- der Konsiliar- und Grundpauschalen für Fachärzte für Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie, Transfusionsmedizin, ermächtigte Fachwissenschaftler der Medizin sowie für zur Abrechnung von Kostenerstattungen ermächtigte Laborärzte, Einrichtungen, Krankenhäuser und Institutionen (GOP 12210 und 12220 EBM),
- die wirtschaftliche Erbringung und/oder Veranlassung von Leistungen des Kapitels 32 EBM (GOP 32001 EBM) nach Anwendung der Regelungen in den Ziffern 1. ff. zu den Abschnitten 32.2 (mit Ausnahme der GOP 32880 - 32882) und 32.3 EBM,
- der Kostenerstattungen des Kapitels 32 EBM und
- der Kostenpauschale 40100 für Versandmaterial, Versandgefäße usw. sowie für die Versendung bzw. den Transport von Untersuchungsmaterial, ggf. auch von infektiösem Untersuchungsmaterial, einschließlich der Kosten für die Übermittlung von Untersuchungsergebnissen der Laboratoriumsdiagnostik, ggf. einschließlich der Kosten für die Übermittlung der Gebührenordnungspositionen und der Höhe der Kosten überwiesener kurativer-ambulanter Auftragsleistungen des Abschnitts 32.3 EBM wird ein Vergütungsvolumen auf der Basis der jeweils gültigen Vorgaben der KBV (Teil E) ermittelt.

(2) Die Vergütung der Leistungen/Kostenerstattungen erfolgt auf der Basis der jeweils gültigen Vorgaben der KBV (Teil E).

(3) Bei Über- und Unterschreitung des Vergütungsvolumens gemäß Abs. (1) wird die bundeseinheitliche Abstufungsquote "Q" entsprechend angepasst.

III. Hinweis:

Im Falle gesamtvertraglicher Regelungen für das Jahr 2013 muss der HVM ggf. auch rückwirkend zum 1. Januar 2013 angepasst werden. Dies betrifft insbesondere die Vorgabe Teil C - Vorgaben zur angemessenen Vergütung psychotherapeutischer Leistungen sowie weiterer, noch durch den KBV-Vorstand zu beschließender Vorgaben in Umsetzung des Beschlusses des Bewertungsausschusses vom 22. Oktober 2012 (www.kbv.de) zur Änderung und Weiterentwicklung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes. Darüber hinaus wird noch eine Vorgabe zur Mengensteuerung human-genetischer Leistungen erwartet.

IV. Bundeseinheitlich anzuwendende Abstufungsquote „Q“ gemäß Nr. 1.1.1, Teil E der Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zur Vergütung laboratoriumsmedizinischer Leistungen gemäß § 5 des Honorarverteilungsmaßstabes

Bekanntgabe der bundeseinheitlichen Abstufungsquote „Q“:

Für das 1. und 2. Quartal 2013 beträgt die Abstufungsquote „Q“ 89,18 Prozent.

Die im Rundschreiben IX/2012 bekannt gegebene Quote für das 1. Quartal 2013 wird durch die o. g. Halbjahresquote ersetzt.

Hinweis zum Teil E – Vorgaben zur Vergütung laboratoriumsmedizinischer Leistungen:

Zur Glättung der Schwankungen der Abstufungsquote für die Vergütung laboratoriumsmedizinischer Leistungen wird für das jeweilige Halbjahr zukünftig eine Gesamtquote vorgegeben. Die für das 1. Quartal 2013 bekannt gegebene Quote ist damit aufgehoben.

Die Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 32.2 und 32.3 mit Ausnahme der Gebührenordnungspositionen 32025 bis 32027, 32035 bis 32039, 32097, 32150 sowie 32880 bis 32882 werden mit den Preisen der regionalen Gebührenordnung multipliziert und mit der bundeseinheitlichen Abstufungsquote „Q“ gemäß Teil E der Vorgaben der KBV zur Vergütung laboratoriumsmedizinischer Leistungen aus dem Vergütungsvolumen VG₃ gemäß 2.3 vergütet.

ausgefertigt am: 5. Dezember 2012

gez.: (Dienstsiegel)

Dr. med. Annette Rommel
1. Vorsitzende des Vorstandes